

Meiner

Philosophische Bibliothek

Immanuel Kant

Der Streit der Fakultäten





IMMANUEL KANT

Der Streit der Fakultäten

Mit Einleitung, Bibliographie und Anmerkungen
von

PIERO GIORDANETTI

herausgegeben von

HORST D. BRANDT

und

PIERO GIORDANETTI

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar über <<http://dnb.ddb.de>>.

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2005. Alle Rechte vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: Kusel, Hamburg. Druck: Strauss, Mörlenbach. Buchbinderische Verarbeitung: Schaumann, Darmstadt. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. *www.meiner.de*

Anmerkungen des Herausgebers	133
Verzeichnis der Vorarbeiten	177
Bibliographie	181
Personenregister	197
Sachregister	199

EINLEITUNG

Die Einleitung macht zunächst mit der Entstehungsgeschichte des 1798 publizierten *Streit der Fakultäten* sowie mit den Umständen seiner Drucklegung vertraut. Sodann wird ein Überblick über seinen Argumentationsgang gegeben. Auf Angaben zu historischen Vorläufern der drei Hauptteile der Schrift sowie auf unmittelbare Vorlagen und Anregungen, die Kant erfahren hat, wurde aus Umfangsgründen weitgehend verzichtet. Die dem Editionstext nachgestellten Anmerkungen schließen diese Lücke insofern, als in ihnen Zitate und versteckte Anspielungen nachgewiesen werden.

I. Zur Entstehungsgeschichte

1. Der einteilige *Streit*

Das Verhältnis zwischen den Fakultäten innerhalb der Universität wird von Kant erst ab 1792 behandelt. In einer Anmerkung zu dem Aufsatz *Ueber das radikale Böse in der menschlichen Natur*¹ werden die Vorstellungen des Bösen, welche von den »drei sogenannten obern Fakultäten (auf hohen Schulen)« entwickelt werden, dargestellt. Unter den drei Fakultäten sind »die medicinische Facultät«, die »Juristenfacultät« und die »theologische Facultät« gemeint. Der Ursprung seines Interesses an dem Thema läßt sich bereits in einem Brief ausweisen. Kant versucht, der theologischen Facultät zu Königsberg »drey philosophische Abhandlungen, die mit der in der Berl. Monatsschrift ein Ganzes [sc. Das Buch *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*] ausmachen sollen, nicht so wohl zur Censur als

¹ In: »Berlinische Monatsschrift« 19 (April) 1792, S. 323–385.

vielmehr zur Beurtheilung, ob die theologische Fakultät sich die Censur derselben anmaße, zu überreichen, damit die philosophische ihr Recht über dieselbe gemäß dem Titel, den diese Schrift führt, unbedenklich ausüben könne.«² Das Verhältnis zwischen der philosophischen, »unteren« und der theologischen Fakultät ist Thema der »Vorrede« zu der ersten Auflage der *Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* (1793) und wird in die »Vorrede« zu der zweiten Auflage von 1794 übernommen. Auch der Briefwechsel Kants zeugt von seiner intensiven Beschäftigung mit diesem Problem.³

Die erste Bezugnahme auf eine Schrift, welche den ›Streit der Facultäten‹ innerhalb der Universität behandelt, ist in dem Brief vom 13. Dezember 1793 an Kiesewetter niedergelegt. Kant wendet sich gegen die 1791 von dem König Friedrich Wilhelm II. eingerichtete »Immediat-Examinations-Kommission«, und vor allem gegen ihre Mitglieder Hermes und Hillmer. Hermes wird vorgeworfen, als »biblischer Theolog die Schranken seiner Vollmacht gerne« zu überschreiten und sie »auch über bloß philosophische Schriften« auszudehnen, »die doch dem philosophischen Censor«, nämlich Hillmer, zukommt. Hillmer ist seinerseits daran schuld, sich »dieser Anmaßung« nicht zu widersetzen, »sondern sich darüber mit« Hermes einzuverstehen. Hermes und Hillmer stellen eine gefährliche *Coalition* dar – schreibt Kant – über diejenige »es doch einmal zur Sprache kommen muß.« Was sollte eine Schrift enthalten, welche sich dieser schädlichen Allianz widersetzen möchte? Sie hätte die Aufgabe, zu klären, »daß ein Buch censuriren und ein Exercitium corrigiren zwey ganz verschiedene Geschäfte sind, die ganz unterschiedene Befugnisse voraussetzen.« Theologie und Philosophie stellen also zwei autonome Disziplinen dar. Philosophische Schriften sollten weder von biblischen Theologen noch von einer Koalition zwischen

² AA XI 344; vgl. XIII 325–328.

³ Vgl. AA XI 318, 358–359, 429–430.

Theologen und Philosophen beurteilt werden. Kant ist sich jedoch bewußt, daß es »zum Ton der Zeit« Lärm zu blasen, »wo lauter Ruhe und Friede ist«, gehört und entscheidet, zu »gedulden, dem Gesetz genaue Folge« zu leisten und »die Mißbräuche der litterarischen Polizeyverwaltung zu rügen auf ruhigere Zeiten« auszusetzen.⁴ Obwohl weder von Fakultäten noch von einem Streit innerhalb der Universität die Rede ist, wird hier zum ersten Mal in Kants philosophischer Entwicklung die Absicht formuliert, gegen die gefährliche Koalition von Theologie und Philosophie »zur Sprache zu kommen«, und dem Thema eine besondere Schrift zu widmen.

Das erste Dokument, welches davon zeugt, daß die Schrift tatsächlich angefangen wurde, ist das Lose Blatt ›Hagen 23‹. Nach der Datierung von Erich Adickes⁵ sind die Überlegungen Kants auf diesem Blatt zwischen Februar und Mai 1794 niedergeschrieben worden. Auf den *Streit* beziehen sich eine Randnotiz auf der Rückseite unten rechts und eine Marginalie des linken oberen Randes der Vorderseite. Die Randnotiz auf der Rückseite unten rechts steht, besonders in ihrem zweiten Teil, der 1798 publizierte Fassung noch sehr fern. Allerdings weist sie Ähnlichkeiten mit dem letzten Absatz des vierten Abschnitts der 1798 publizierte »Einleitung« auf.⁶ In der Marginalie des linken, oberen Randes der Vorderseite sind nahezu wörtliche Anklänge an den Text der »Allgemeinen Anmerkung. Von Religionssecten«⁷ niedergelegt. Außerdem ist uns auch eine am 7. Mai 1794 geschriebene Vorarbeit zu dem *Streit* erhalten: es handelt sich um die Vorarbeit ›G 11‹.⁸ Ihr Inhalt ist eine frühere Fassung der »Allgemeinen Anmerkung. Von Religionssecten«.⁹

⁴ Vgl. AA XI 476–477.

⁵ Vgl. AA XIV 516,16–27 und 520,13–41.

⁶ Vgl. AA VII 35.

⁷ Vgl. AA VII 53–56.

⁸ Vgl. AA XXIII 438,24–442,11.

⁹ Vgl. AA VII 48–60.

Am 14. Juni 1794 lädt Stäudlin Kant ein, einen Aufsatz für sein geplantes »Journal für die Religionswissenschaft und ihre Geschichte«¹⁰ zu verfassen. »Wäre es nicht zu kühn, Sie zu bitten, zuweilen einen Aufsatz dazu zu geben? Wir würden uns dadurch sehr geehrt finden und unser Journal würde dadurch im höchsten Grade gewinnen. Es wird dabei die uneingeschränkste Preßfreiheit Statt finden.«¹¹ Am 12. Oktober 1794 bekommt Kant das *Reskript*, in welchem der König Kant vorwirft, seine Philosophie »zu Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heiligen Schrift und des Christenthums mißbraucht« zu haben und die »gewissenhafteste Verantwortung« verlangt.¹² *Reskript* und Antwortschreiben werden von Kant selber erst 1798 in der »Vorrede« zu dem *Streit der Fakultäten* öffentlich gemacht. In einem Entwurf zu der wird ausdrücklich von dem »Streit« gesprochen: »Ein Streit der Facultäten nämlich der biblisch-theologischen und philos. Facult: deren jede behauptet daß ihre Grundlehren wesentlich sind die andern nur ausserwesentlich zur Religion gehören.«¹³

Das Reskript wird in der Antwort vom 4. Dezember 1794 an Stäudlin nicht erwähnt. Kant bezeichnet Stäudlins »Antrag, in einem, von Ihnen herauszugebenden theologischen Journal, auch Stücke von mir aufzunehmen, wobei ich auf die uneingeschränkste Preßfreiheit rechnen könne«, als »rühmlich«, und fügt hinzu, daß er »auch erwünscht« kam. Obwohl Kant »diese Freiheit in ihrem ganzen Umfange nicht einmal zu benutzen Sinnes war«, zeigt er sich jedoch damit zufrieden, daß »das Ansehen einer unter dem orthodoxen Georg III, mit dem eben so rechtgläubigen Friedr.

¹⁰ Das Journal war die »Göttingische Bibliothek der neuesten theologischen Litteratur«, hrsg. v. Johann Friedrich Schleußner und Carl Friedrich Stäudlin, Göttingen 1794–1801, 5 Bde.

¹¹ AA XI 508. »Göttingische Bibliothek der neuesten theologischen Litteratur«, hrsg. v. Johann Friedrich Schleußner und Christian Friedrich Stäudlin, Göttingen 1794–1801, 5 Bände.

¹² AA VII 6.

¹³ AA XIII

Wilh. II, als befreundeten desselben, stehenden Universität, mir, meiner Meinung nach, zum Schilde dienen könnte, die Verunglimpfungen der Hyperorthodoxen (welche mit Gefahr verbunden) unseres Orts zurückzuhalten.« Aus dem Brief erhellt, daß am 4. Dezember 1794 »eine in dieser Idee abgefaßte Abhandlung unter dem Titel Der Streit der Facultäten schon seit einiger Zeit fertig bei« Kant liegt und daß er die Absicht hat, sie Stäudlin zuzuschicken.

Die brieflichen Äußerungen informieren auch über den Inhalt der Schrift. Kant erörtert folgende Themen: das Verhältnis zwischen dem »Gelehrtenstand«, der theologischen Fakultät und den »Landesherren« in »Sachen der Landesreligion«; das Problem der Beurteilung anderer »frommen Gesellschaften, die nur der Sittlichkeit nicht Abbruch thun«, nämlich der Sekten. Kant sagt, diese Abhandlung« sei »eigentlich bloß publicistisch und nicht theologisch [...] (*de iure principis circa religionem et ecclesiam*).« Er habe trotzdem »nöthig gefunden«, »Beispiele anzuführen, die vielleicht die einzige sind, welche die Unfähigkeit einer Secte Landesreligion zu werden, ihrer Ursache sowohl als Beschaffenheit nach, begreiflich machen.« Diese Beispiele zielen darauf, »diejenige Glaubenslehre, die ihrer innern Beschaffenheit wegen nie Landesreligion, sondern nur Secte abgeben und von der Landesherrschaft nicht sanctionirt werden kann, deutlich zu bezeichnen.« Er fürchtet jedoch, daß »nicht bloß um dieser, sondern auch anderer Anführungen von Beispielen willen – die jetzt unseres Orts in großer Macht stehende Censur Verschiedenes davon auf sich deuten und verschreyen möchte« und beschliesst, »diese Abhandlung, in der Hoffnung daß ein naher Frieden vielleicht auch auf dieser Seite mehr Freyheit unschuldiger Urtheile herbeiführen dürfte, noch zurück zu halten; nach diesen aber sie Ihnen, allenfalls auch nur zur Beurtheilung, ob sie wirklich als theologisch oder als bloß statistisch anzusehen sey, mitzutheilen.«¹⁴ In dem Brief an Tieftrunk vom 5. April

¹⁴ AA XI 532–534.

1798 schreibt Kant: »Ich hatte vor einigen Jahren ein Werk vor unter dem Titel: Der Streit der Facultäten von I. Kant aber sie fiel unter Hermes und Hillmers Censur durch u[nd] mußte liegen bleiben.«¹⁵ Die Schrift, auf die sich Kant bezieht, deren Manuskript nicht erhalten ist, war allem Anschein nach im Dezember 1794 fertiggestellt. Der Brief an Stäudlin vom 4. Dezember 1794 und die zwei Vorarbeiten sind die einzigen uns zugänglichen, sicher datierten Texte, welche über den Inhalt dieser ersten Fassung informieren können.

2. Die Jahre 1795–1797. Die Idee des dreiteiligen *Streits*

Die Idee eines Streits innerhalb der Universität, welches das Verhältnis der unteren Fakultät, nämlich der philosophischen, nicht nur mit der oberen theologischen Fakultät, sondern auch mit der oberen juristischen und der oberen medizinischen Fakultät betrifft, ist zum ersten Mal in einer Replik zu Sömmerrings Schrift *Über das Organ der Seele*¹⁶ niedergelegt. Zur Frage über den Sitz der Seele werde »*Responsum* gesucht, über das zwey Facultäten wegen ihrer Gerichtsbarkeit (das *forum competens*) in Streit gerathen können, die medicinische, in ihrem anatomisch=physiologischen, mit der philosophischen, in ihrem psychologisch=metaphysischen Fache [...].«¹⁷ Kurz darauf werden all-

¹⁵ AA XII 240.

¹⁶ Die Replik zu der ersten Auflage von Soemmerings Schrift (Königsberg 1795) wurde als Anhang der 2. Auflage von Soemmerings Schrift (Königsberg 1796) gedruckt. In der AA wurde sie irrtümlich als Beilage zu dem am 10. August 1795 von Kant an Sömmerring gerichteten Schreiben gedruckt. Sie gehört mit den Vorarbeiten (AA XIII 398–414) jedoch nicht in die II. Abteilung (Briefe), sondern in die III. (AA XX, S. XIV; AA XXI, S. XXVI–XXVIII).

¹⁷ AA XII 300.

gemeinere Überlegungen über die Baschaffenheit dieses ›Streits der Facultäten‹ präsentiert. Der Streit betreffe sowohl die medicinische Facultät in ihrem anatomisch-physiologischen Fach als auch die philosophische Facultät in ihrem psychologisch-metaphysischen Fach. Es handele sich darum, eine Koalition zwischen den empirischen und den apriorischen Prinzipien zu etablieren. Der Streit zwischen denjenigen, welche sich auf empirische und denjenigen, welche sich auf apriorische Prinzipien gründen, betreffe jedoch auch die anderen zwei Facultäten, die Juristische und die Theologische. Auch hier werde eine Koalition zwischen reiner Rechtslehre und empirischer Politik, und zwischen reiner Religionslehre und offenbarer, empirischer Religionslehre gesucht, welche ebenfalls zu einem Streit führe. Kant entdeckt den Ursprung und die Ursache des Streits eben in den »Coalitionsversuchen, zwischen denen die auf empirische Principien alles gründen wollen, und denen welche zu oberst Gründe a priori« und gelangt zu dem Schluß, daß daraus »Unannehmlichkeiten entspringen, die lediglich auf den Streit der Facultäten beruhen, für welche die Frage gehöre, wenn bey einer Universität (als alle Weisheit befassender Anstalt) um ein *Responsum* angesucht wird.«¹⁸

Die zweite Auflage der Schrift *Zum ewigen Frieden* von 1796 erweitert den Text um einen Zusatz (»Geheimer Artikel zum ewigen Frieden«) in welchem sich Kant über das Verhältnis zwischen Philosophen und Juristen ausspricht und das Wort ›Fakultät‹ auch hinsichtlich der Theologie benutzt.¹⁹

¹⁸ Siehe auch die zwei Vorarbeiten zu diesem Aufsatz: G 22,4 (AA XIII 412,20–413,14), Datierung 30.8.1794 (Stark, S. 286); Scheffner (AA XIII 398–412), Datierung 6.7.1795 (Stark, S. 286).

¹⁹ Siehe I. Kant, *Zum ewigen Frieden*, 82–83. Der neue Zusatz wird auch in einer französischen Übersetzung der Schrift publiziert. Siehe *Zum ewigen Frieden*, XLVI–XLVII.

In der Publikation von Heinrich Borkowski, *Die Bibel Immanuel Kants*,²⁰ ist ein Blatt mit Notizen enthalten, die, wie Borkowski richtig angab, eine Vorarbeit zu einer der längeren Anmerkungen zu dem »Friedens-Abschluß und Beilegung des Streits der Facultäten« in dem ersten Abschnitt der Schrift von 1798²¹ darstellen. Nach dem 22. Mai 1796, dem Datum des Briefs Nr. 705, schreibt Kant die Notizen auf dem Blatt »E 23«²², in welchem eine frühere Fassung dieser Anmerkung enthalten ist. Die zwei Befunde rechtfertigen den Schluß, daß sich Kant mit dem Thema der Anmerkung zu dem »Friedens-Abschluß« erst nach Fertigstellung seines noch einteiligen *Streits* (Dezember 1794) beschäftigt.²³ Die Anmerkung gehört nicht zu der ursprünglichen Fassung, sondern ist wahrscheinlich nach dem 22. Mai 1796 entstanden.

Das Jahr 1797 ist entscheidend für die Genese der Idee des dritten Teils. Am 12. Dezember 1796 schickt Christoph Wilhelm Hufeland seine Schrift über *Die Kunst das menschliche Leben zu verlängern* Kant zu. In dem Begleitschreiben bezeichnet er Kant als einen Mann, »dem die Kenntniß des Menschen, die wahre Anthropologie so viel verdankt, und der sich um die Medizin selbst dadurch so viel Verdienst erworben hat und gewiß noch mehr in der Zukunft erwerben wird«. Das Buch, sagt Hufeland, enthält das »Bestreben, das Physische im Menschen moralisch zu behandeln, den ganzen, auch physischen, Menschen als ein auf Moralität berechnetes Wesen darzustellen, und die moralische Kultur als unentbehrlich zur physischen Vollendung der überall nur in der Anlage vorhandenen Menschennatur zu zeigen«.²⁴ Kant bekommt Schreiben und Buch »allererst in der Mitte des März« 1797 und antwortet nach dem 15. März 1797. Er

²⁰ Königsberg 1737, 7–10. Abgedruckt in Stark 1993, 255–259.

²¹ VII 62.

²² Abgedruckt in Stark 1993, 250–251.

²³ Vgl. Stark 1993, 256.

²⁴ AA XII 136–137.

bedankt sich für das »angenehme Geschenk« und wird von der »kühne(n) aber zugleich seelenerhebende(n) Idee« beeindruckt, »von der selbst den physischen Menschen belebenden Kraft der moralischen Anlage in ihm.« Er will »sie auch für die Anthropologie« benutzen. Er kündigt zugleich folgendes an: »von meinen Beobachtungen, die ich hierüber an mir selbst zu diesem Behuf in Absicht auf die Diät gemacht habe, werde ich Ihnen vielleicht in kurzem öffentlich Nachricht zu geben mir die Ehre nehmen.«²⁵ An Hufeland wendet sich Kant noch am 19. April 1797: »Mir ist der Gedanke in den Kopf gekommen: eine Diätetik zu entwerfen und solche an Sie zu adressiren, die bloß »die Macht des Gemüths über seine krankhafte körperliche Empfindungen« aus eigener Erfahrung vorstellig machen soll; welche ein, wie ich glaube, nicht zu verachtendes Experiment, ohne ein Anderes, als psychologisches Arzneymittel, doch in die Lehre der Medicin aufgenommen zu werden verdiente [...] – Doch muß ich dieses, wegen anderweitiger Beschäftigung, jetzt noch aussetzen.«²⁶ Die Idee des Aufsatzes ist mit Sicherheit zwischen März und April 1797 entstanden.

Hufeland schreibt an Kant am 30. September 1797. »Ew. Wohlgeboren haben mich mit der angenehmen Hofnung sehr erfreut, daß Sie geneigt wären, einen medizinischen Gegenstand zu bearbeiten, und zwar den so interessanten von der Macht des Gemüths über seine krankhaften körperlichen Empfindungen. Wäre es Ihnen doch bald gefällig und wegen andrer Geschäfte möglich! Denn eben in diesen psychologisch=medizinischen Gegenständen hat es noch so sehr an philosophischer Behandlung gefehlt, und wie viel würde sich nicht unsre Kunst noch nebenbey fruchtbare Bemerkungen und Aufschlüsse versprechen können! Ich widerhole also nochmals im Nahmen des ganzen medizinischen Publikums, das Sie sich dadurch verpflichten würden,

²⁵ AA XII 148–149.

²⁶ AA XII 157–158.

die Bitte, dieser schönen Idee bald einige Stunden zu widmen, und füge noch den Wunsch bey, daß Sie dann die Güte haben, und den Aufsatz mir für das Journal der pract. Heilkunde überlaßen möchten, wo er am schnellsten im mediz. Publikum bekannt werden, und zugleich diesem Journal zur großen Zierde gereichen würde.«²⁷

Im September–Oktober 1797 bekommt Kant Wilmans *Dissertatio philosophica de similitudine inter mystizismum purum et Kantianam religionis doctrinam*. Der Schrift legt Wilmans einen Brief bei, welcher dann Kant als Anhang zu dem ersten Abschnitt des Streits drucken lassen wird.

Am 13. Oktober 1797 schreibt Kant an Tieftrunk: »Es könnte wohl sein daß mich der Tod während dieser Anstalten überraschte. In diesem Falle würde unser Herr Professor Gensichen zwei Abhandlungen in meiner Commode antreffen, deren eine ganz, die andere beinahe ganz fertig liegt (und zwar seit mehr als zwei Jahren) über deren Gebrauch er alsdann Ihnen Nachricht geben würde doch bleibt dieses unter uns; denn vielleicht gebe ich sie noch bei meinem Leben heraus.«²⁸ Der Brief redet von zwei Abhandlungen; die eine sei »ganz fertig«, die andere »beinahe ganz fertig«. Um welche Abhandlungen handelt es sich? Die Frage ist umstritten und läßt sich anhand des Briefes und anderer Dokumente nicht eindeutig auflösen. Sicher ist es, daß Kant am 17. October 1797 an Tieftrunk schreibt, er habe an dem 13. October neben drei anderen Briefen²⁹ auch ein »Couvert an Biestern, und zwar unter grosser Eile der Abfertigung auf die Post, abgeschickt.«³⁰ Am 23. October 1797 reicht Biester, Redacteur der »Berlinischen Monatsschrift« und ihrer Fortsetzung, der »Berliner Blätter«, bei der Berliner Censurbehörde den Aufsatz *Erneuerte Frage: Ob das menschli-*

²⁷ AA XII 203–204.

²⁸ AA XII 208.

²⁹ Vgl. AA XII, Briefe Nr. 743–745.

³⁰ Vgl. AA XII 207.

che Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Besseren sei? ein.³¹ Kant wird davon erst am 28. Februar 1798 erfahren. Auf die Zeit zwischen dem 26. Oktober 1795 und dem Herbst 1797 gehen fünf Vorarbeiten zu diesem Aufsatz zurück. Es handelt sich um die Blätter ›F1‹, ›de Barenton‹, ›Kullmann‹, ›Krakau‹ und ›Königsberg‹. Der *terminus a quo* kann mit Sicherheit etabliert werden, weil in dem Losen Blatt ›Königsberg‹ von dem »Directorium« der »Republik Frankreich« geredet wird.³²

Auf den 12. November 1797 geht das Lose Blatt ›G 3,1–2‹ zurück.³³ Der Text ist eine Vorarbeit zu dem ersten Abschnitt und enthält folgende Notiz: »Von Abrahams Opfer«. Die »Mythe von dem Opfer« wird 1798 in einer Anmerkung zu dem »Friedens-Abschluß und Beilegung des Streits der Fakultäten« erörtert, so daß sich die Vermutung nahe legt, daß ›G 3‹ Überlegungen entwickelt, welche diesem Textstück zugrundeliegen werden. Von der »Opfer« redet auch das Blatt ›G 10,1‹³⁴, welches auf den 29. Juli 1797 zurückgeht.

Am 16. November 1797 stirbt Friedrich Wilhelm II. Wie der Prediger Lüdeke am 30. Dezember 1797 meldet, hat »unter dem 27ten Dec. das Ober-Consistorium alle ihm geraubten rechte der Examination, Censur etc. wieder bekommen.«³⁵

3. Das Jahr 1798. Der zwei- und dreiteilige *Streit*

Über die letzte Phase der Entstehung der Schrift sind uns zahlreiche Informationen zugänglich. Im Februar 1798 erwidert Kant Lüdeke, er habe die Ansicht, »einige meiner

³¹ Vgl. AA XII 240.

³² Vgl. AA XIX 606.

³³ Stark 1993, S. 249.

³⁴ AA XXIII 124.

³⁵ AA XII 227.

Arbeiten, die bisher unter dem Interdict waren oder der Vollendung bedürfen, wiederum vorzunehmen.«³⁶ Gemeint sind die 1794 abgefaßte und später ergänzte und revidierte Schrift *Der Streit der Facultäten* und die *Erneuerte Frage*. Kant erfährt am 28. Februar 1798 von Biester, daß der Stadtpräsident Eisenberg dem Aufstaz über den Fortschritt das »Imprimatur« abgeschlagen hat. Am 5. April 1798 schreibt er an Tieftrunk, er hätte »vor einigen Jahren«, nämlich 1794, die Absicht, die Schrift *Der Streit der Facultäten von I. Kant* zu publizieren. Dem Werk wurde von den Zensoren Hermes und Hillmer kein Imprimatur gegeben. Es besteht kein Zweifel daran, daß das Werk »unter dem Titel« *Der Streit der Facultäten*, welches »unter Hermes und Hillmers Censur« durchfiel, die im Dezember 1794 fertiggestellte Fassung ist. Wann dies geschehen ist, ist schwer zu etablieren. Obwohl nun dieser Schrift, welche Kant inzwischen mit aller Sicherheit nach geändert und erarbeitet hat, »der Ausflug offen« sei, erfahren wir nun, daß Kant »eine neuere Schrift unter dem Titel Erneuerte Frage, ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Bessern sey Biester für seine Berlinische Blätter« zugeschickt hat, und daß diese zweite Schrift, »weis nicht wie, dem Stadtpräsidenten Eisenberg zur Censur eingereicht wurde u. zwar den 23ten Octobr. 1797«, also noch zu Lebzeiten des König Friedrich Wilhelm II. u. ihm das imprimatur abgeschlagen wurde.« Kant ist »es unbegreiflich«, »wie es möglich war daß ihn mir Hr. Biester allererst den 28ten Febr. 1798 meldete.« Da die *Erneuerte Frage* das »Imprimatur« von Eisenberg in Berlin nicht bekommen hat, holt Kant vorher juristischen Rat ein und entscheidet, die Druckerlaubnis in Halle nachzusuchen, weil er nicht noch einmal die nämliche Arbeit der Berliner Zensur einreichen will oder kann. Er fügt hinzu, jedermann sei bekannt, »wie sorgfältig ich mich mit meiner Schriftstellerei in den Schranken der Gesetze halte: ich aber auch nicht mühsame Arbeit um Nichts u.wieder nichts weggeworfen

³⁶ AA XII 231.

haben mag.« Kant zeigt sich davon überzeugt, daß die Philosophische Fakultät zu Halle, seiner neuen Schrift das ›Imprimatur‹ – wie es dann auch geschehen ist – nicht verweigern wird.

Über den Verlauf der Angelegenheit sind wir durch Paul Menzer informiert. Aus den Akten der philosophischen Fakultät zu Halle ergibt sich, daß die von Tieftrunk eingereichte Kantische Schrift verschiedentlich beurteilt wurde. Der Historiker Matthias Christian Sprengel erklärt sie für nicht überzeugend. Zweifelnd ist auch das Urteil von Johann Ludwig Schulze, Professor für orientalische Sprachen. Der Philosoph Johann August Eberhard, der Geograph Johann Reinhold Forster, der Philologe Friedrich August Wolf, und noch Johann Christoph Rüdiger, Ökonomist, der Philosoph Ludwig Heinrich Jakob, der Historiker Johann Christoph Krause und Tieftrunk sind hingegen positiv orientiert. Selbst Kants Gegner, der Mathematiker Georg Simon Klügel, Mitarbeiter des »Philosophischen Magazins« von Eberhard sagt: »ich glaube, daß wir einen Mann, wie Kant, seine Äusserungen unbedingt verantworten lassen können. Seine Schriften gehören nur für das gebildete Publikum, daher selbst die freymüthigsten und dreisesten Sätze bey ihm nicht gefährlich seyn würden.«³⁷ Das ›Imprimatur‹ wird nach kurzer schriftlicher Verhandlung erteilt.

Erst kurz vor dem 5. April 1798 entsteht in Kant die Idee, aus den zwei Stücken ein einzelnes Buch zu machen, welches er »einleiten« möchte: »[...] werde es so einzuleiten suchen, daß beide Stücke, als zu einem Ganzen gehörend Ein Buch ausmachen sollen.« Er schlägt Tieftrunk vor, den Aufsatz über den Fortschritt der Menschheit, auch in der von Tieftrunk selbst geplanten Sammlung Kantischer Kleiner Schriften gesondert zu publizieren.³⁸

Am 6. Februar 1798 ist auch der Aufsatz *Von der Macht des Gemüts* fertig, welchen Kant Hufeland zusendet. Seinem

³⁷ Vgl. AA XIII 479–481.

³⁸ AA XII 240–241.

»Freund« räumt der Autor die Freiheit ein, den Aufsatz entweder in seine Zeitschrift oder separat, mit Vorrede oder Anmerkungen Hufelands begleitet, herauszugeben.³⁹

II. Zur Drucklegung

Die Entstehung des Planes einer dreiteiligen Schrift ist durch einen Brief dokumentiert, welcher zugleich die einzige uns erhaltene Anweisung des Autors an Verleger, Setzer und Korrektor des Drucks darstellt.

Der *Streit* wird bei Nicolovius gedruckt. »Bogen«, Abschreiber, Setzer und Korrektor der Schrift sind uns unbekannt. Relevant ist jedoch, daß uns das Antwortschreiben⁴⁰ von dem 9. Mai 1798 an Friedrich Nicolovius erhalten ist. Der Brief gilt als Zeugnis dafür, daß Kant erst kurz vor diesem Datum auf die Idee gekommen ist, ein dreiteiliges Werk unter dem Titel *Der Streit der Fakultäten* zu publizieren. Er habe Hufeland »die Freyheit« gewährt, den dritten Abschnitt in seiner Zeitschrift zu veröffentlichen oder als Separatdruck herauszugeben. Der Grund liege darin, daß er »damals noch nicht den Plan in Gedanken hatte«, das Buch »Der Streit der Facultäten« in drei Abteilungen auszufertigen und es »in einem System darzustellen«. Er bittet zugleich seinen Korrespondent, ihn bei Hufeland, »wegen der Einrückung des Ihm eigentlich gewidmeten Stücks in jenes Werk, aus der angeführten Ursache zu entschuldigen«.⁴¹ Der Titel für die dreiteilige Schrift solle nun folgendermaßen lauten: »Sie schreiben mir daß Ihnen noch der Titel des ganzen Werks: Der Streit der Facultäten mangle. Meines Wissens habe ich ihn schon gegeben. Er heißt / Der Streit der Facultäten / drey Abschnitten / Immanuel Kant«. Was

³⁹ AA XII 232.

⁴⁰ Der Brief vom 2.5.1798 von Friedrich Nicolovius ist nicht erhalten.

⁴¹ AA XII 243–244.

soll nach der Absicht des Autors nach dem Titel kommen? »Alsdann kommen die Titelblätter für jeden dieser drey Abschnitte, z. B. Erster Abschnitt der Streit der philosophischen Facultät mit der theologischen: Zweytens der Streit der philos. mit der Iurist. Fac: u. s. w.« Was die Schreibweise betrifft, so bittet Kant Nicolovius, »den Setzer und den Corrector dahin anzuweisen, daß, da ich wohl hin und wieder das c mit dem k abgewechselt haben mocht z. B. practisch mit praktisch er hierin eine Gleichförmigkeit beobachten möchte und sich nach der Schreibart richten möge die er auf den ersteren Blättern antreffen wird; imgleichen daß ich die Druckfehler frühzeitig zugeschickt erhalte.« Endlich macht er auf die Notwendigkeit einer Abänderung des Textes an einer bestimmten Stelle aufmerksam: »Gegen Ende dieses Buchs [gemeint ist jedoch der erste Abschnitt, P. G.] werden sie über einem Abschnitt den Titel finden: »casuistische Fragen« den Sie so abzuändern bitte: »Biblisches=historische Fragen.«⁴²

III. Aufbau und Inhalt

Vorrede. Trotz der Behauptung Kants, daß die drei Abhandlungen »zur systematischen Einheit ihrer Verbindung in einem Werk geeignet sind«, und »daß sie als der Streit der *unteren* mit den drei *oberen* (um der Zerstreung vorzubeugen) schicklich in Einem Bande sich zusammen finden können« sind die »verschiedenen Absichten« der drei Abhandlungen und »die verschiedenen Zeiten«, zu denen sie verfaßt wurden, evident und schwerwiegend. Während der erste Aufsatz tatsächlich in Ansehung einer Schrift über das Thema ›Streit der Fakultäten‹ verfaßt wurde, werden die anderen zwei Aufsätze mit dem Thema erst *post festum* verbunden. Die Einheit der Schrift ist lediglich *a posteriori* gestiftet worden, und nämlich, wie Kant selber ausdrücklich erklärt, »um der Zerstreung vorzubeugen«.

⁴² Vgl. AA XII 243–244.

Nichtsdestoweniger, fordert der Autor den Leser auf, die Schrift als ein Ganzes zu interpretieren. Worin liegt die Idee, welche dem Ganzen zugrunde liegt? Sind die drei Teile wirklich heteronome Stücke, die in keinem Zusammenhang stehen oder läßt sich eine Idee aufweisen, welche sie vereingt? Die »Vorrede« enthält eine einzige, tautologische Antwort auf diese Fragen. Die drei Teile betreffen den Streit der unteren Fakultät mit den drei oberen.

In der »Vorrede« beschäftigt sich der Autor jedoch nicht mit dem Einheitsproblem der Schrift. Er publiziert das von ihm bekommene Königliche Reskript vom 1. Oktober 1794 und seinen eigenen Brief an Friedrich Wilhelm II. Die »Vorrede« hängt lediglich mit dem ersten Abschnitt zusammen. Der König klagt Kant an, sowohl in seinen Schriften als auch in seinem akademischen Unterricht »manche« »Haupt- und Grundlehren« der Bibel und des Christentums entstellt und herabgewürdigt zu haben. Er verlangt außerdem Kants »gewissenhafteste Verantwortung«, daß er sein »Ansehen« und seine »Talente« dazu anwenden wird, daß »Unsere landesväterliche Intention je mehr und mehr erreicht werde«.

Kant antwortet, er sei – erstens – in akademischen Vorlesungen über die Grenzen der Philosophie als Wissenschaft nicht ausgeschweift und habe sich niemals mit der Beurteilung der Bibel und der geoffenbarten Religion beschäftigt. Er habe – zweitens – als Volkslehrer nicht der öffentlichen Landesreligion Abbruch getan, weil sein Buch für das Publikum »unverständlich« und »verschlossen« sei. Er drückt jedoch auch den sodann in dem ersten Abschnitt als Leitidee zu entfaltenden Gedanken aus, daß die theologische und die philosophische Fakultät innerhalb der Universität frei bleiben, nach ihrem Wissen und Gewissen öffentlich zu urteilen und das Resultat ihrer Untersuchungen der Regierung zukommen zu lassen, während nur die von der Regierung eingesetzten Volkslehrer an die öffentliche Landesreligion gebunden sind.

Der dritte Punkt erklärt, daß Kants Schriften weder eine Würdigung noch eine Abwürdigung des Christentums als

geoffenbarter, statutarischer Religion, sondern lediglich eine Würdigung der natürlichen Religion enthalten. Letztere beruhe nicht auf der spekulativen, sondern auf der moralischen Vernunft. Sie antwortet nämlich nicht durch historische Beweisgründe auf die Frage ›Was kann ich wissen?‹, sondern durch Vorschriften auf die Frage ›Was darf ich hoffen?‹⁴³ Aus ihr gehe nicht das »Außerwesentliche« einer zufälligen Offenbarung, sondern das »Wesentliche einer Religion überhaupt« hervor, nämlich Allgemeinheit, Einheit und Notwendigkeit ihrer Glaubenslehren. Die Offenbarung habe jedoch den Verdienst und die Aufgabe, den theoretischen Mangel der natürlichen Religion zu ergänzen und das Bedürfnis der Vernunft zu befriedigen. Es erhellt daraus, daß die Religion nicht nur die Vernunft, sondern auch ihr Bedürfnis, welches sich dann ein Gefühl erweist, angeht.

Viertens behauptet der Autor, seine Hochachtung für das Christentum dadurch bewiesen zu haben, daß er die Bibel in moralischer Hinsicht als das beste Leitmittel zur Gründung und Erhaltung einer Landesreligion angepriesen habe, welche er als »wahrhaftig seelenbessernd« betrachtet habe. Die größte Achtingsbezeugung sei jedoch der Beweis der Zusammenstimmung des Christentums mit dem reinsten

⁴³ So heißt es in dem Brief an Carl Friedrich Stäudlin vom 4. Mai 1793: »Mein schon seit geraumer Zeit gemachter Plan der mir obliegenden Bearbeitung des Feldes der reinen Philosophie ging auf die Auflösung der drei Aufgaben: 1) Was kann ich wissen? (Metaphysik) 2) Was soll ich thun? (Moral) 3) Was darf ich hoffen? (Religion); welcher zuletzt die vierte folgen sollte: Was ist der Mensch? (Anthropologie; über die ich schon seit mehr als 20 Jahren jährlich ein Collegium gelesen habe). – Mit beikommender Schrift: Religion innerhalb der Grenzen etc. habe die dritte Abtheilung meines Plans zu vollführen gesucht, in welcher Arbeit mich Gewissenhaftigkeit und wahre Hochachtung für die christliche Religion, dabei aber auch der Grundsatz einer geziemenden Freimüthigkeit geleitet hat, nichts zu verheimlichen, sondern, wie ich die mögliche Vereinigung der letzteren mit der reinsten praktischen Vernunft einzusehen glaube, offen darzulegen.« (AA XI 429)

moralischen Vernunftglaube. Der Vernunftglaube umfaßt also außer der reinen praktischen Vernunft, nicht nur das Gefühl des Bedürfnisses, sondern auch das Gefühl der Achtung und die Besserung der Seele bzw. des Herzens.

Es werden fünftens die Begriffe des »Richters in mir selbst« und des »Weltrichters als Herzenskündiger« als Komplementäre und grundlegende Elemente des Philosophierens auf allen Gebieten eingeführt. Kant behauptet, er sei bei der Abfassung seiner Schriften der Gewissenhaftigkeit stets treugeblieben, welche als »Richter« in ihm selbst, ihm empfohlen habe, »nicht mehr davon vorzugeben und anderen als Glaubensartikel aufzudringen, als sie selbst davon gewiß sind«. Außerdem steige in ihm als 71jähriger (die Antwort wird 1794 verfasst) der Gedanke leicht auf, einem »Weltrichter als Herzenskündiger« Rechenschaft geben zu müssen. Dem Gewissen als in dem Menschen angesiedelten Richter korrespondiert Gott als außer uns existierender Herzenskündiger.

Einleitung. Die Universität ist »eine Art von gelehrtem gemeinen Wesen«, das aus verschiedenen Fakultäten besteht, die den verschiedenen Fächern der Wissenschaften korrespondieren. Über Gelehrte können nur Gelehrte urteilen; die Universität ist frei und autonom. Literaten, Studierende, Geschäftsleute oder Werkkundige der Regierung sind hingegen Geistliche, Justizbeamte und Ärzte. Sie sind Instrumente der Regierung, die in ihrer Praxis gemäß der empirischen Kenntnis der Statuten vorgehen. Sie sind nicht frei, sondern müssen ihre Gelehrsamkeit nur unter der Zensur der Fakultäten öffentlich gebrauchen, weil sie sich unmittelbar an das Volk wenden, auf welches die Regierung wirken will.

Die Einteilung der Fakultäten. Die sich hier bereits ankündigende Spannung zwischen Literaten und Professoren wird klarer ausgeführt, sobald man zu dem Thema der inneren Einteilung der Fakultäten in die drei oberen (Theologie, Jurisprudenz und Medizin) und die untere (Philosophie) gelangt. Diese Einteilung hängt nicht von den Gelehrten, son-

dern direkt von der Regierung ab, welche das Ziel verfolgt, das Volk zu ihren eigenen Zwecken zu beeinflussen und zu beherrschen. Die Universität wird jedoch als eine »öffentliche Anstalt« aufgefaßt, welche zwei Aspekte aufweist. Ihre Einrichtung wird sowohl von der Regierung als auch von einer Vernunftidee bestimmt. Die Regierung selbst ist in einer Idee der Vernunft gegründet. Kant bestreitet, daß es nach dem Prinzip der Vernunft berechtigt sei, die Philosophie als die untere Fakultät zu bezeichnen. Er trifft die Ursache dieses Gebrauchs in der Natur des Menschen an: »der, welcher befehlen kann, ob er gleich ein demütiger Diener eines andern ist, sich doch vornehmer dünkt als ein anderer, der zwar frei ist, aber niemandem zu befehlen hat«.

Die Ziffer I »Vom Verhältnis der Fakultäten« ist in vier Abschnitte unterteilt, welche die oberen Fakultäten, die untere Fakultät, den gesetzwidrigen Streit und den gesetzmäßigen Streit behandeln.

Die oberen Fakultäten (Erster Abschnitt). Die Organisation der drei oberen Fakultäten, welche Kant historisch vorschwebt – die »gewöhnlich angenommene Rangordnung« – weist der Theologie den ersten Platz von oben zu, sodann kommen Jurisprudenz und Medizin. Diese Rangordnung wird als von dem Vernunftprinzip abhängig beurteilt. Sie läßt sich nicht auf »bloß zufällige Aufsammlung und willkürliche Zusammenstellung vorkommender Fälle« zurückführen, sondern verdankt sich einem apriorischen Prinzip: dem von der Regierung gefühlten Bedürfnis, durch die drei oberen Fakultäten auf das Volk zu wirken. Das Gefühl des Bedürfnisses, welches in der *Vorrede* als Grundlage der Religion auftaucht, wird hier mit der rechtlichen Idee der Regierung eng verbunden.

Daß Kant keine negative Stellung zu dieser Einteilung nimmt, hängt nicht nur damit zusammen, daß sie dem apriorischen Bedürfnis der Regierung korrespondiert. Er hebt hingegen auch hervor, daß sie mit der auf der Vernunft gegründeten Ordnung der Triebfedern zusammenstimmt, welche die Regierung benutzen kann. Diese Triebfedern

können sich entweder auf die Vernunft oder auf den Instinkt gründen. Kant stellt die These auf, daß die erste und wichtigste Triebfeder der Vernunft des einzelnen Individuums das ewige Wohl ist; sodann zielt das Individuum auf das bürgerliche und erst in letzter Instanz auf das Leibeswohl ab. Der Naturinstinkt umkehrt hingegen die Ordnung: er begehrt zuerst das Leben, sodann das Eigentum und nur zuletzt die Seligkeit nach dem Tode, welche für ihn erst in den letzten Stunden seines Lebens Bedeutung zu haben scheint.

Es soll hervorgehoben werden, daß die gerade angeführten Betrachtungen mit dem fünften Punkt der *Vorrede* völlig kohärent sind. Die Idee der Existenz Gottes als eines Weltrichters, welchem der Mensch nach seinem Tode Rechenschaft über seine Gewissenhaftigkeit in diesem Leben geben soll, deckt sich nun mit der These, daß die Vernunft als objektives Vermögen von der Triebfeder bewogen wird, nach dem ewigen Wohl als Seligkeit in dem künftigen Leben zu streben. Es kann in diesem Rahmen nur daran erinnert werden, daß das Interesse Kants für die Unsterblichkeit sich bereits früh zeigt und bleibt, wie der *Streit* beweist, bis zum Ende seines Lebens erhalten. In den *Träumen eines Geistessehers* von 1764 heißt es: »Die Verstandeswage ist doch nicht ganz unparteiisch, und ein Arm derselben, der die Aufschrift führt: *Hoffnung der Zukunft*, hat einen mechanischen Vortheil, welcher macht, daß auch leichte Gründe, welche in die ihm angehörige Schale fallen, die Speculationen von an sich größerem Gewichte auf der andern Seite in die Höhe ziehen. Dieses ist die einzige Unrichtigkeit, die ich nicht wohl heben kann, und die ich in der That auch niemals heben will.«⁴⁴

Die philosophische Fakultät (Zweiter Abschnitt). Sowohl in der »Vorrede« als auch in den soeben analysierten Teilen der »Einleitung« erweist sich die Vernunft als das Fundament der Argumentation. Was ist jedoch die Vernunft? Ihre Definition wird nun aufgestellt: sie ist das Vermögen, nach

⁴⁴ AA II 350.